

Flugplatz Wangen-Lachen (LSPV)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL: SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000

Datum der Hindernisvermessung: 07.06.2019

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Legende:

-  Pistenstreifen
-  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (452 m.ü.M.) und konische Fläche (452 m.ü.M. - 487 m.ü.M.)
-  Geländedurchstossungsfläche: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
-  Publierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
-  Publierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
-  Gemeindegrenzen
-  Leitung durchstossend
-  455.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
-  455.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
-  455.5 Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.
-  455.5 Leitungshöhe in m.ü.M.
-  455.5 Kranhöhe in m.ü.M.
-  455.5 Kirchturmhöhe in m.ü.M.

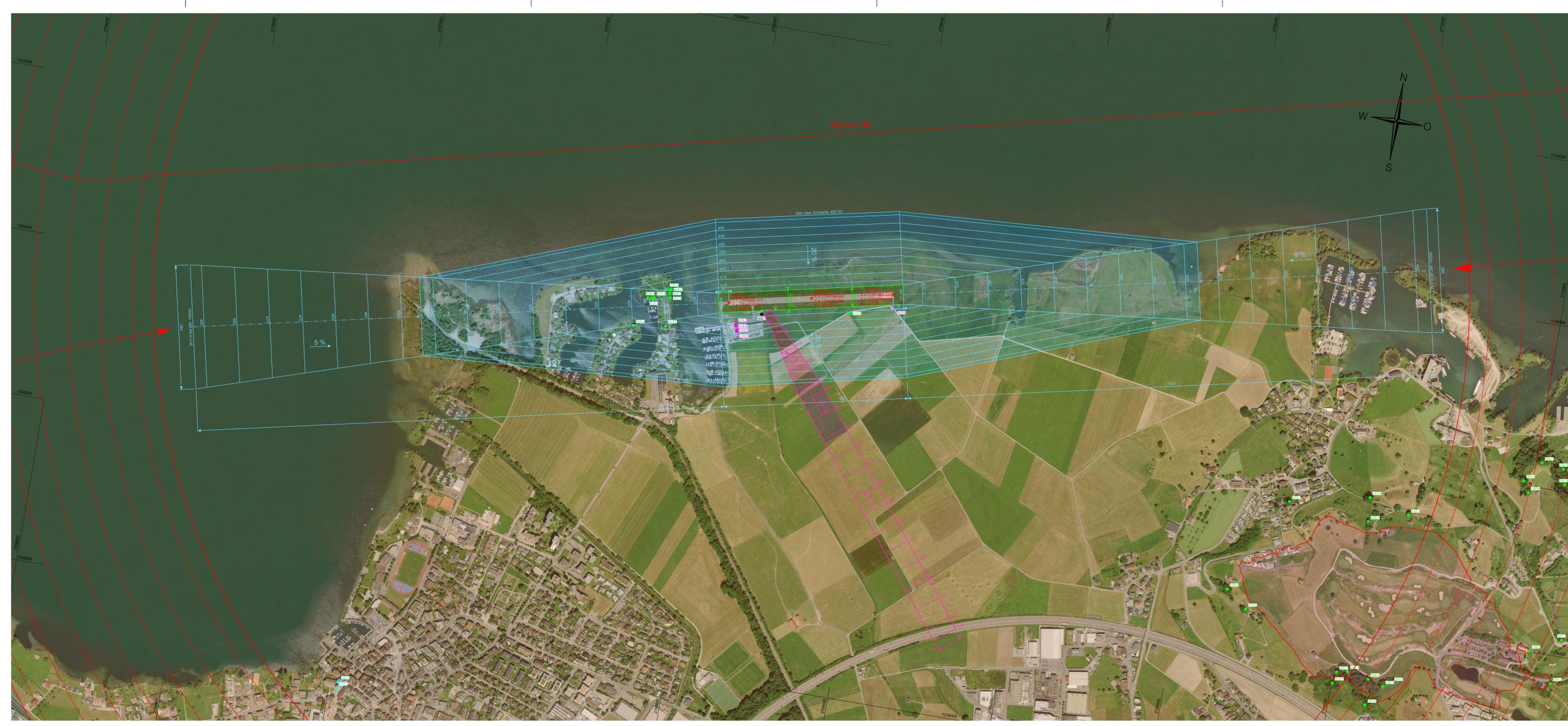
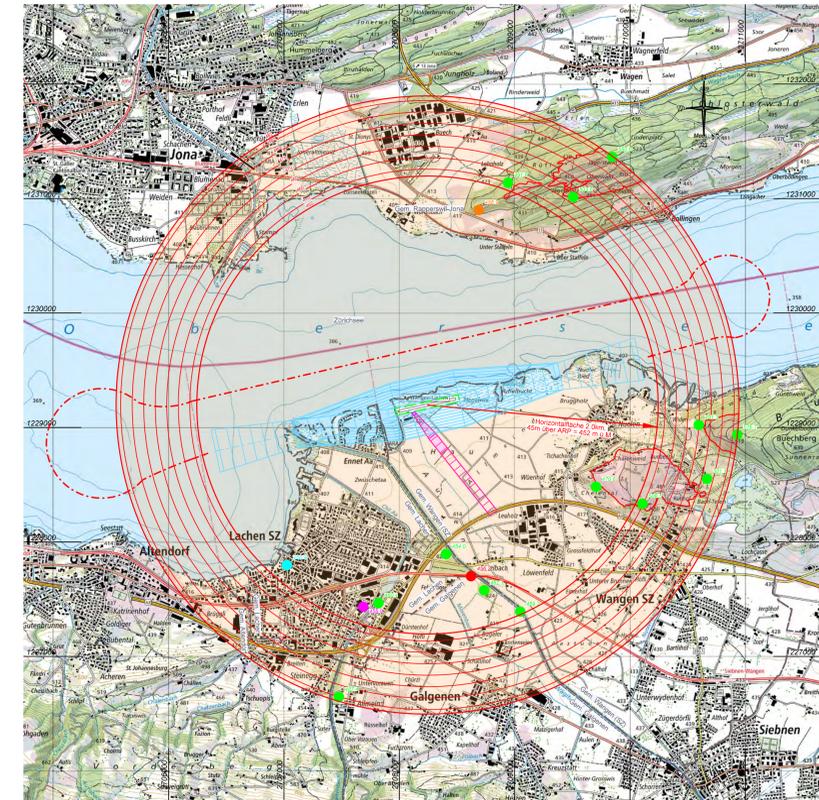
Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Art. 63 Bewilligungspflicht
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkranne und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.



2011114_2021_HBK_FlugplatzWangenLachen.dgn					Revisionen:	
Gez. pr.	Gepr. jg.	Freig. kb.	Dat.	26.11.2021	Pl.Gr.	1.68 x 45
OLS durch BAZL geprüft und validiert: 15.12.2021					A	
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am					B	
					C	
Auftrags Nr.:					2011114	
Gemeindemattenstr. 4 3960 Meiringen Tel. 033 972 30 30 Fax 033 972 30 39 www.flotron.ch					Plan Nr. 2021	